VEREINSRECHT

BEITRAGSSATZUNG

des Sportclub Bruckberg e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 GRUNDSATZ

Diese Beitragssatzung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 BESCHLÜSSE

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 BEITRÄGE

MITGLIEDSFORM		BEITRAGSHÖHE PRO JAHR
HAUPTVEREIN		
(1)	Erwachsener	60,– €
(2)	Ehegatte	50,– €
(3)	Kinder und Jugendliche	30,– €
(4)	Familienbeitrag 2 Eltern + Kind(er) unter 18 Jahre	130,– €
(5)	Alleinerziehende 1 Elternteil + Kind(er) unter 18 Jahre	80,– €
FUSSBALL		
(6)	Abteilungsbeitrag Fußball alle aktiven Erwachsenen	25,– €
(7)	Abteilungsbeitrag Fußball alle aktiven Jugendlichen	15,– €
TENNIS		
(8)	Abteilungsbeitrag Tennis Familie: 2 Erwachsene + Kinder bis 14 Jahre	155,– €
(9)	Abteilungsbeitrag Tennis Paare	130,– €
(10)	Alleinerziehende 1 Elternteil + Kind(er) unter 18 Jahre	120,– €
(11)	Abteilungsbeitrag Tennis Erwachsene	90,– €
(12)	Kinder bis 18 Jahren	40,– €
(13)	Abteilungsbeitrag Tennis Jugendliche, Schüler, Studenten	45,– €
(14)	Abteilungsbeitrag Tennis Kinder bis 14 Jahre	30,– €

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

3. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung der Beiträge nicht in der Lage sind, können auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe auf Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht teilweise oder ganz befreit werden. Beitragsbefreiungen, die dem Verein in irgendeiner Weise von Nutzen sind, können vom Vorstand beschlossen und auch wieder aufgehoben werden.
4. Auf schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft kann das 3. Kind beitragsfrei geführt werden.
5. Vereins-Ehrenmitglieder werden ab dem 50. Jahr der Mitgliedschaft als beitragsfrei geführt.
6. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschriftmandat zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
8. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
9. Bei Mahnungen und Rücklastschriften werden Gebühren von Euro 5 pro Zahlvorgang erhoben.
10. Die jeweiligen Abteilungsbeiträge werden zusätzlich zum Beitrag für den Hauptverein erhoben.
11. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
12. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
13. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 VEREINSKONTO

BANK	Sparkasse Freising-Moosburg
IBAN	DE12 7005 1003 0000 2303 08
BIC	BYLADEM1FSI
GLÄUBIGER-ID	DE57ZZZ00000187899
STEUERNUMMER	110/80471

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 VEREINSAUSTRITT

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen mit Wirkung zum 31.12. des Jahres möglich und ist an die Vorstandschaft zu richten. Erhobene Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 INKRAFTSETZUNG DER BEITRAGSSATZUNG

Die Beitragssatzung wurde bei der Hauptversammlung des Vereins am **28.03.2025** von den Mitgliedern beschlossen und tritt zum **01.04.2025** in Kraft.